

Entwurf

Westerwaldkreis

1.
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises 56409 Montabaur



**Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur**



Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Internet:
<http://www.westerwald.rlp.de>
E-mail:
Postmaster@westerwald.rlp.de



Abt. / Az.:
7/70-144-10-2.030/
2.047/7.120/7.121

Datum
20. April
2005

GENEHMIGUNG

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm, bestehend aus insgesamt 12 Windkraftanlagen, mit einer Nabenhöhe von 114 m, einem Rotordurchmesser von 70 m und einer Nennleistung von 2.000 kW in den Gemarkungen Mündersbach, Höchstenbach, Hartenfels und Herschbach.

Gemäß §§ 4, 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6 Spalte 1 des Anhangs zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV – wird

- vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -

der



die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm mit 12 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Mündersbach (Flur 27, Flurstücke 4025, 4027, 4026, 4027), Höchstenbach (Flur 27, Flurstück 2539), Hartenfels (Flur 29, Flurstücke 1, 2, 9, 11) und Herschbach (Flur 68, Flurstücke 9520, 9521) erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

I.

Die Genehmigung ergeht entsprechend dem diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen (Antrag, Zeichnungen und Beschreibungen) und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

1. Nebenbestimmungen hinsichtlich Lärm, Schattenwurf und Arbeitsschutz:

Lärm:

- 1.1. Der Schallleistungspegel der Windkraftanlagen (WEA Nr. 1-12) Typ Enercon E66/20.70 von 103,0 dB(A) darf bei 95 %-iger Nennleistung nicht überschritten werden.
- 1.2. Die v. g. Windkraftanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
- 1.3. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil (unter Berücksichtigung des Sicherheitszuschlags) an Geräuschen die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr nicht überschreiten:

IP 1	Blindenerholungsheim Haus Hubertus (Außenbereich Richtung Höchstebach) Gemark. Mündersbach:	34 dB(A)
IP 2.1	Unter dem Steinbachborn 1 in Mündersbach:	32 dB(A)
IP 2.2	Forsthaus Tanneneck/Forststr. 17 in Mündersbach:	33 dB(A)
IP 3	Im Vogelsang 52/54, in Herschbach:	28 dB(A)
IP 4	Hochstraße 11 in Schenkelberg:	27 dB(A)
IP 5	Aussiedlerhof Hohenborn, Gemarkung Schenkelberg:	31 dB(A)
IP 6	Aussiedlerhof Salzberg, Gemarkung Steinebach:	34 dB(A)
IP 7	Im Mühlengarten 13 in Steinebach:	31 dB(A)
IP 8.1	Im Schulgarten 26 in Höchstebach:	30 dB(A)
IP 8.2	Schullandheim in Höchstebach:	31 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

- 1.4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr grundsätzlich nicht überschritten werden:

IP 1	Blindenerholungsheim Haus Hubertus (Außenbereich Richtung Höchstebach) Gemark. Mündersbach:	40 dB(A)
IP 2.1	Unter dem Steinbachborn 1 in Mündersbach:	40 dB(A)
IP 2.2	Forsthaus Tanneneck/Forststr. 17 in Mündersbach:	40 dB(A)
IP 3	Im Vogelsang 52/54, in Herschbach:	40 dB(A)
IP 4	Hochstraße 11 in Schenkelberg:	40 dB(A)
IP 5	Aussiedlerhof Hohenborn, Gemark. Schenkelberg:	45 dB(A)
IP 6	Aussiedlerhof Salzberg, Gemarkung Steinebach:	45 dB(A)
IP 7	Im Mühlengarten 13 in Steinebach:	40 dB(A)
IP 8.1	Im Schulgarten 26 in Höchstebach:	40 dB(A)
IP 8.2	Schullandheim in Höchstebach:	40 dB(A)
IP 9	Kliniken Wied in Wied:	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

Schattenwurf:

1.5. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den Immissionsorten:

IP 1	Blindenerholungsheim Haus Hubertus in Mündersbach (Außenbereich Richtung Höchstenbach)
IP 2.1	Unter dem Steinbachborn 5 in Mündersbach
IP 2.2	Forsthaus Tanneneck/Forststr. 17 in Mündersbach
IP 3	Im Vogelsang 52/54, in Herschbach
IP 4	Hochstraße 11 in Schenkelberg
IP 5	Aussiedlerhof Hohenborn, Gemarkung Schenkelberg
IP 6	Aussiedlerhof Salzberg, Gemarkung Steinebach
IP 7	Im Mühlengarten 13 in Steinebach
IP 8.1	Im Schulgarten 26 in Höchstenbach
IP 8.2	Schullandheim in Höchstenbach
IP 9	Kliniken Wied in Wied
IP 10	Mühlentalstr. 41 in Wied

bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

1.6. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade zu verwenden.

Arbeitsschutz:

1.7. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruheböden, Arbeitsböden und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

1.8. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereichs stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben